

**Liebe Eltern,
mit der Neuregelung der Quarantäne in Schule ist eine erweiterte
Testung verbunden. Ab dem 20.09.2021 gilt:**

- ⇒ Alle Schüler:innen müssen sich 3x wöchentlich unter Aufsicht einer Lehrkraft testen bzw. ein negatives Testergebnis vorzeigen, dass nicht älter als 48 Stunden ist.

**Immunisierte Schüler:innen sind von diesen Selbsttests freigestellt,
dürfen sich aber selbstverständlich freiwillig weiterhin testen.**

- ⇒ Als immunisiert gelten gemäß §3 Abs. 3 der Coronabetreuungsverordnung Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung (Erkrankung muss mindestens 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegen) verfügen.
- ⇒ Die Schüler:innen sind, wenn sie sich nicht testen wollen, dazu verpflichtet, den Nachweis über den Immunisierungsstatus vorzulegen.

**Vor Beginn jedes Unterrichtstages findet eine Gesundheitsabfrage durch
die Lehrer:innen statt.**

- ⇒ Schüler:innen, die über Symptome klagen, die auf eine mögliche Coronainfektion hinweisen, werden nach Hause geschickt.

**Wer sich weigert, eine Maske zu tragen (bzw. diese nicht
vorschriftsgemäß trägt) oder an den vorgeschriebenen Testungen
teilzunehmen, muss zum Schutz der Schulgemeinde vom Unterricht und
dem Aufenthalt im Schulgebäude ausgeschlossen bleiben.**

- ⇒ Rechtlich bleibt es bei der Feststellung, dass die Abwesenheit im Unterricht wegen eines Unterrichtsauschlusses/Betretungsverbots zunächst kein unentschuldigtes Fehlen darstellt.
- ⇒ Die fortdauernde, nicht medizinisch begründete Verweigerung von Schutzmaßnahmen (Maske, Testung) kann jedoch den Verdacht einer Schulpflichtverletzung begründen, mit entsprechenden Folgen auch für die Bewertung nichterbrachter Leistungsnachweise.

**Eltern sollten ihr Kind, welches bereits zu Hause über Erkältungssymptome klagt
vorsichtshalber zu Hause lassen. Hinweise hierzu finden Sie unter:**

<https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Erkrankung%20Kind%20Schaubild.pdf>